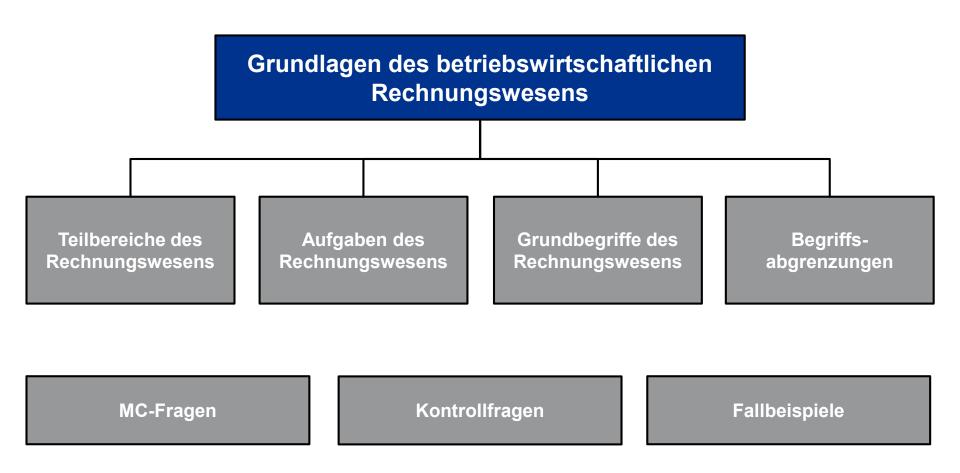
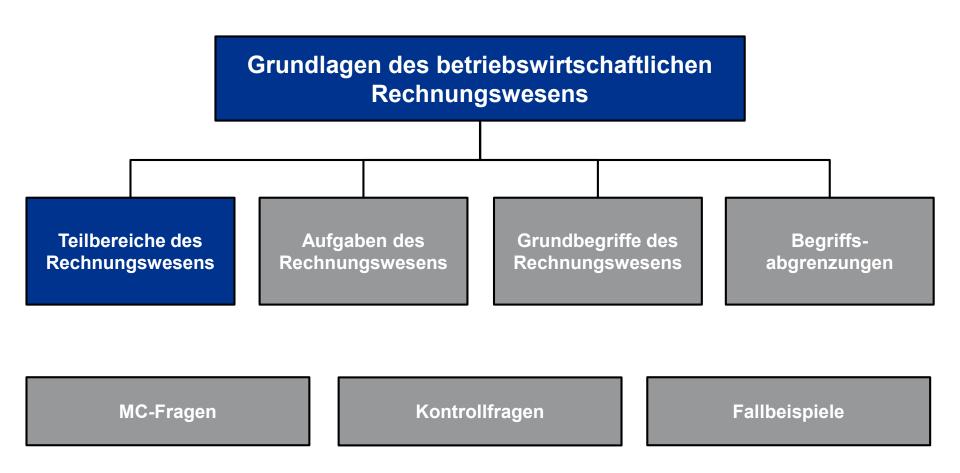
GL

Einführung in das Rechnungswesen 1
Grundlagen des
betriebswirtschaftlichen
Rechnungswesens

1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht

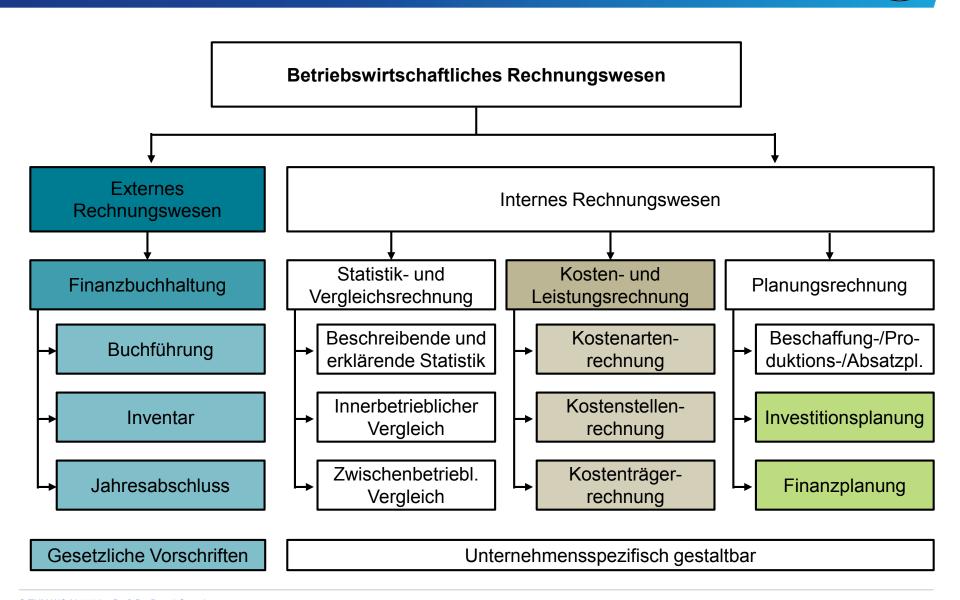


1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht

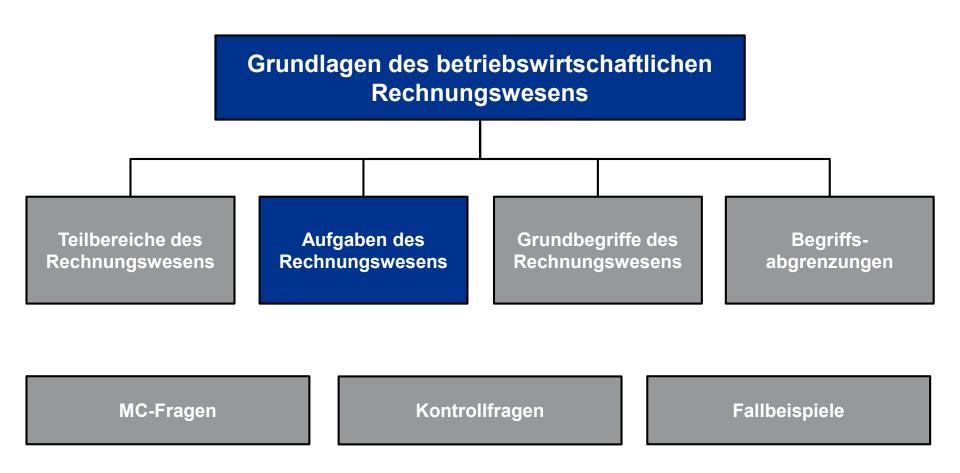


1.1 Teilbereiche des Rechnungswesens Überblick



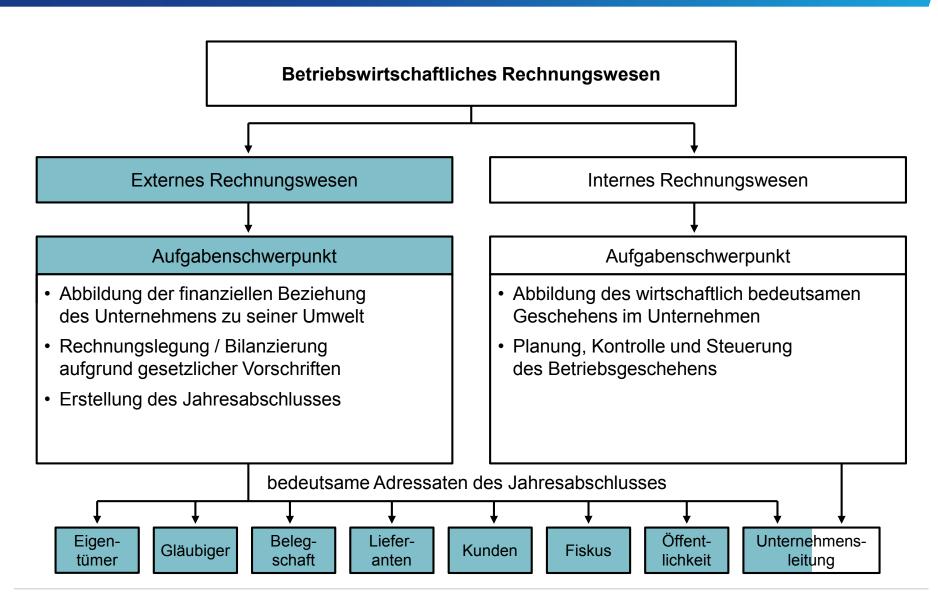


1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht

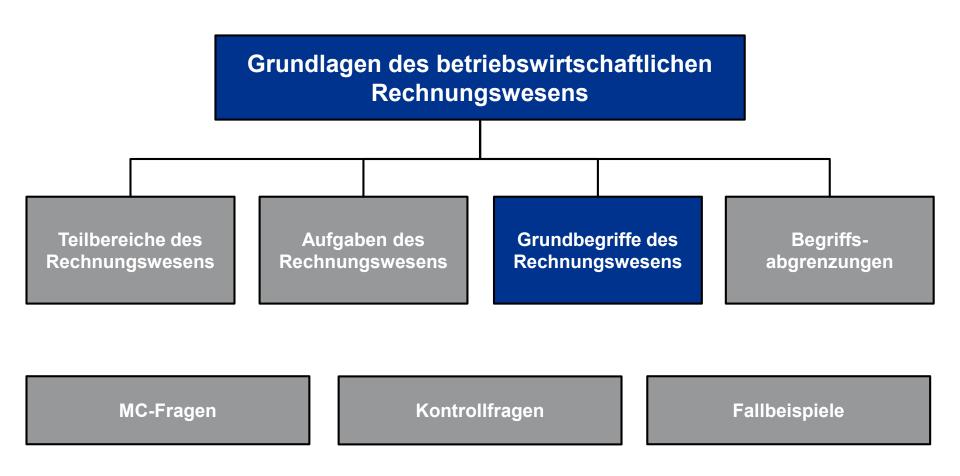


1.2 Aufgaben des Rechnungswesens Externes vs. Internes Rechnungswesen



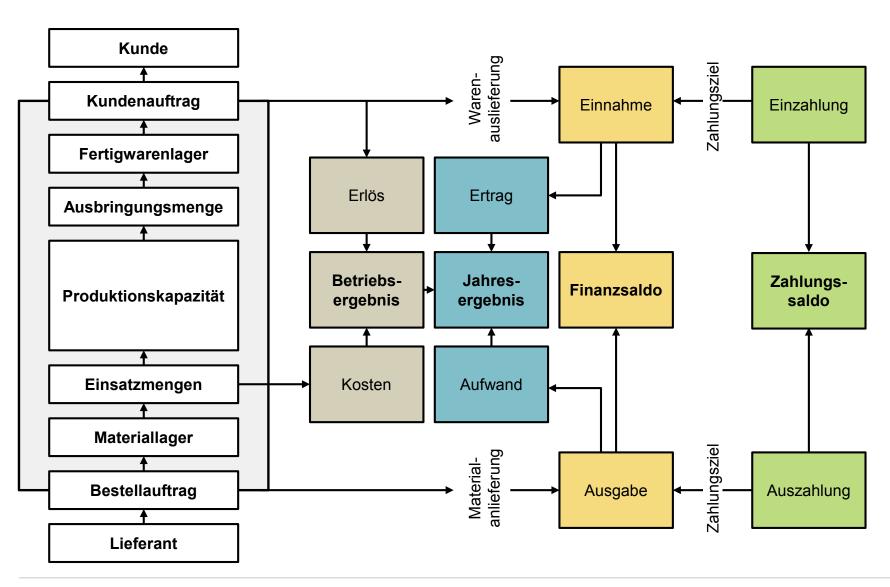


1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht



1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Rechnungswesen und Unternehmensprozesse





1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens **Definitionen**



Auszahlungen	Zahlungsmittel, die von einem Unternehmen innerhalb einer Periode abfließen. Jede Auszahlung vermindert den Bestand an Bar- und Buchgeld (= Zahlungsmittelbestand).			
Einzahlungen	Zahlungsmittel, die einem Unternehmen innerhalb einer Periode zufließen. Jede Einzahlung erhöht den Bestand an Bar- und Buchgeld.			
Ausgaben	Monetärer Wert der in einer Periode einem Unternehmen zugegangenen Wirtschaftsgüter* , unabhängig, ob Auszahlungen hierfür in Vor- oder Folgejahren anfallen.			
Einnahmen	Monetärer Wert der in einer Wirtschaftsperiode abgegebenen Wirtschaftsgüter , unabhängig, ob Einzahlungen hierfür in Vor- oder Folgejahren anfallen.			
Aufwendungen	Aufwendungen sind periodisierte , erfolgswirksame Ausgaben. Der Periodenaufwand entspricht dem Wert aller innerhalb dieser Periode verbrauchten bzw. gebrauchten Wirtschaftsgüter .			
Erträge	Erträge sind periodisierte , erfolgswirksame Einnahmen. Der Periodenertrag beinhaltet den gesamten innerhalb einer Periode realisierten Wertzuwachs .			
Kosten	Monetär bewerteter, durch Leistungserstellung bedingter Güter- und Dienstleistungsverzehr.			
Erlöse	Monetär bewerteter, durch Leistungserstellung bedingter Wertzuwachs .			

^{*}Hinweis: Definitionsgemäß muss bei einem Wirtschaftsgut eine Nachfrage und eine Knappheit des Gutes vorherrschen. Dies trifft auf die meisten Güter zu.

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Bestands- und Stromgrößen

	Kasse + Bank	Netto-Forderungen *	Sachvermögen		
röße	Zahlungsmittelbestand				
Bestandsgröße	Geldvermögen				
Best	Betriebsvermögen				
ßen	Einzahlung / Auszahlung				
Stromgrößen	Einnahme / Ausgabe				
Stro	Ertrag / Aufwand				

^{* =} Forderungen-Verbindlichkeiten

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Beispiel: Einzahlung – Einnahme / Auszahlung – Ausgabe

Sachverhalt

Folgende Geschäftsfälle liegen vor:

- Aufnahme eines Barkredites (z.B. Bankdarlehen) über 95.000 €
- Einkauf von Waren für 600 € auf Ziel
- Verkauf von Waren für 600 € auf Kredit
- Einkauf von Rohstoffen mit Barbezahlung
- Barverkauf von Waren für 300 €
- Gewährung eines Barkredites in Höhe von 1.111 €

Aufgabenstellung

Geben Sie für die Geschäftsvorfälle an, ob es sich um eine Einzahlung, eine Einnahme, eine Auszahlung, eine Ausgabe oder jeweils beides handelt.

Hinweis: Bei "Einkauf" und "Verkauf" ist immer der physische Zugang bzw. Abgang impliziert.

Wenn für den Käufer ein Einkauf "auf Ziel" ist, dann ist für den Verkäufer der Verkauf definitionsgemäß "auf Kredit".

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Beispiel: Einzahlung – Einnahme / Auszahlung – Ausgabe

Antwort

- Aufnahme eines Barkredites (z.B. Bankdarlehen) über 95.000 €
- Einkauf von Waren für 600 € auf Ziel
- Verkauf von Waren für 600 € auf Kredit
- Einkauf von Rohstoffen mit Barbezahlung
- Barverkauf von Waren für 300 €
- Gewährung eines Barkredites in Höhe von 1.111 €

Einzahlung

Ausgabe

Einnahme

Ausgabe = Auszahlung

Einnahme = Einzahlung

Auszahlung

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Beispiel: Einnahme – Ertrag / Ausgabe – Aufwand

Sachverhalt

Folgende Geschäftsfälle liegen vor:

- Verkauf von Sachvermögen zum Buchwert von 5.000 €
- Wertminderung eines Geschäftsfahrzeuges
- Kunde bezahlt für eine Dienstleistung 6.000 € in bar
- Bezahlung von Miete für ein Geschäftsbüro
- Werterhöhung eigener Sachvermögensgegenstände um 100 €
- Kauf einer Produktionsmaschine für 100.000 €

Aufgabenstellung

Geben Sie für die folgenden Beispiele an, ob es sich um eine Einnahme, einen Ertrag, eine Ausgabe, einen Aufwand handelt oder jeweils beides handelt.

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Beispiel: Einnahme – Ertrag / Ausgabe – Aufwand

Antwort

- Verkauf von Sachvermögen zum Buchwert von 5.000 €
- Wertminderung eines Geschäftsfahrzeuges
- Kunde bezahlt für eine Dienstleistung 6.000 € in bar
- Bezahlung von Miete für ein Geschäftsbüro
- Werterhöhung eigener Sachvermögensgegenstände um 100 €
- Kauf einer Produktionsmaschine für 100.000 €

Einnahme

Aufwand

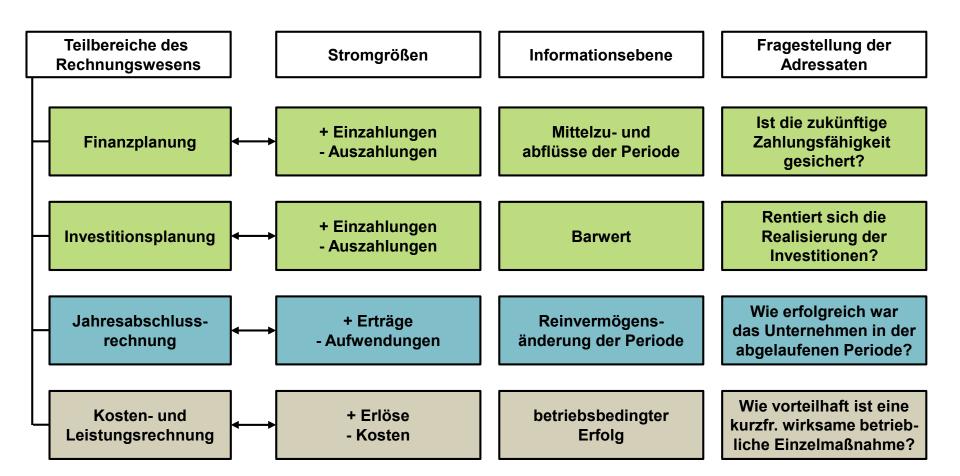
Einnahme = Ertrag

Ausgabe = Aufwand

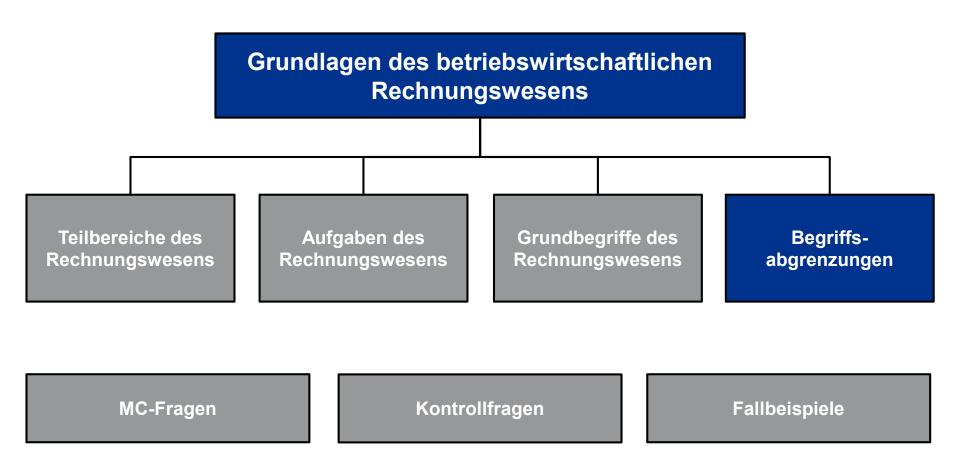
Ertrag

Ausgabe

1.3 Grundbegriffe des Rechnungswesens Fragestellungen der Adressaten



1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht



1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Auszahlungen und Ausgaben



Auszahlung der Periode				
Auszahlung nicht Ausgabe		Auszahlung zugleich Ausgabe		
Auszahlungen, die in einer Vorperiode zu Ausgaben führten Bsp.: Bezahlung einer Rechnung für eine Rohstofflieferung in der Vorperiode	Auszahlungen, die in einer Folgeperiode zu Ausgaben führen Bsp.: Vorauszahlung für Material, das in einer folgenden Periode angeliefert wird	Auszahlungen, die in derselben Periode zugleich zu Ausgaben führen Bsp.: Barkauf von Rohstoffen		
		Ausgaben, die sich von Auszahlungen derselben Periode ableiten Bsp.: Barkauf von Rohstoffen	Ausgaben, für die bereits in einer Vorperiode Auszahlungen erfolgten Bsp.: Zugang von Waren, die in einer früheren Periode bezahlt wurden	Ausgaben, die in einer Folgeperiode zu Auszahlungen führen Bsp.: Kauf von Ware auf Ziel
		Ausgabe zugleich Auszahlung	Ausgaben nich	t Auszahlung
		Ausgaben der Periode		

1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Ausgaben und Aufwendungen

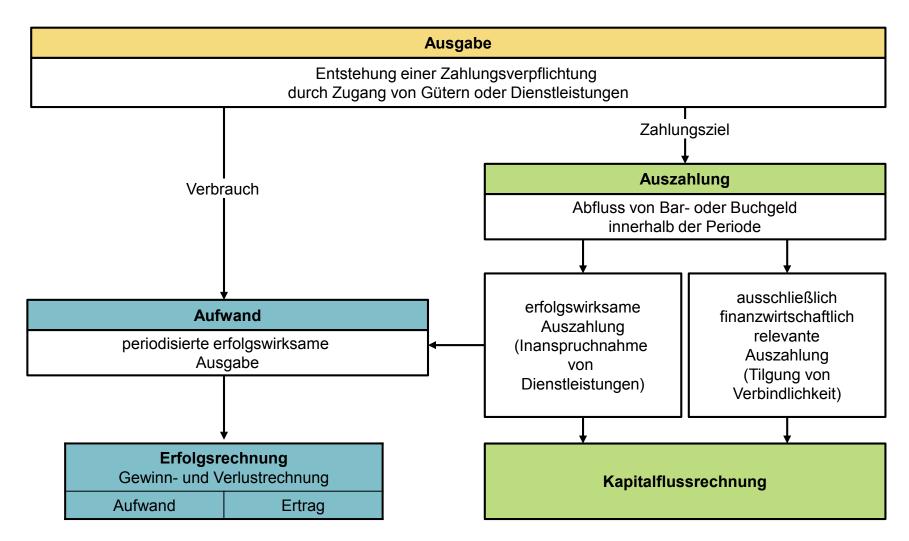


Ausgaben der Periode			
Ausgaben nicht Aufwand	Ausgaben zugleich Aufwand		
Ausgaben, die erst in Folgeperioden zu Aufwand führen	in der Periode aufwandswirksame Ausgaben		
Bsp.: Kauf von Rohstoffen, die in einer Folgeperiode verbraucht werden	Bsp.: Kauf eines Wirtschaftsgutes unter Marktwert		
	in der Periode ausgabenwirksamer Aufwand	Aufwendungen, die sich aus Ausgaben einer Vorperiode ableiten	Aufwendungen, die in einer Folgeperiode zu Ausgaben führen
	Bsp.: Verbrauch von in derselben Periode gekauften Rohstoffen	Bsp.: Abschreibung auf eine in einer früheren Periode gekauften Anlage	Bsp.: Bildung von Rückstellungen
	Aufwand zugleich Ausgabe	Aufwand nicht Ausgabe	
	Aufwand der Periode		

1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Aufwendungen und Kosten

Aufwand				
Neutraler Aufwand (Aufwand nicht zugleich Kosten)				
Aufwand, dem keine Kosten gegen- überstehen Aufwand, dem Kosten in anderer Höhe gegen- überstehen		Zweckaufwand (Aufwand zugleich Kosten)		
		Grundkosten (Kosten zugleich Aufwand)	Anderskosten (Kosten, denen ein Aufwand in anderer Höhe gegenübersteht)	Zusatzkosten (Kosten, dener kein Aufwand gegenübersteht
				rische Kosten zugleich Aufwand)
Ī			Kosten	

1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Auszahlung, Ausgabe und Aufwand



Hinweis: Jede Ausgabe wird irgendwann eine Auszahlung bzw. durch Verbrauch ein Aufwand.

1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Einzahlungen und Einnahmen



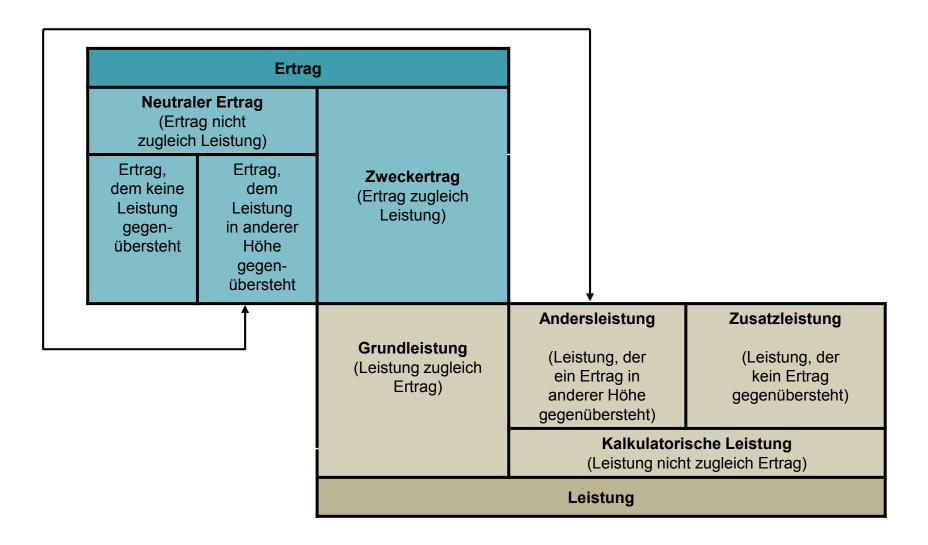
Einzahlung der Periode				
Einzahlung nicht Einnahme		Einzahlung zugleich Einnahme		
Einzahlungen, die bereits in Vorperioden zu Einnahmen führten Bsp.: Bezahlung von Warenverkäufen der vorherigen Periode	Einzahlungen, die in der Folgeperiode zu Einnahmen führen Bsp.: erhaltene Vorauszahlungen auf einen Warenverkauf in der nachfolgenden Periode	Einzahlungen, die in derselben Periode zugleich zu Einnahmen führen		
		Einnahmen, die sich von Einzahlungen derselben Periode ableiten Bsp.: Barverkauf von Waren	Einnahmen, die sich aus Einzahlungen einer Vorperiode ableiten Bsp.: Verkauf von Waren, die in einer vorangegangenen Periode bezahlt wurden	Einnahmen, die erst in der Folgeperiode zu Einzahlungen führen Bsp.: Verkauf von Waren auf Ziel
		Einnahme zugleich Einzahlung	Einnahme nich	t Einzahlung
			Einnahmen der Periode	1

1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Einnahmen und Erträgen



Einnahmen der Periode				
Einnahme nicht Ertrag	Einnahme zugleich Ertrag			
erst in späteren Perioden ertragswirksame Einnahmen Bsp.: Verkauf einer Anlage zum Restbuchwert auf Ziel	erfolgswirksame Einnahmen			
	in der Periode einnahmewirksamer Ertrag Bsp.: Verkauf von in der gleichen Periode her- gestellten Produkten	Erträge, die erst in späteren Perioden zu Einnahmen führen Bsp.: Produktion von Halb- und Fertigfabrikaten auf Lager	Erträge, die nicht zu Einnahmen führen Bsp.: Herstellung von selbstgenutzten An-lagen	
	Ertrag zugleich Einnahme	Ertrag nicht Einnahme		
	Ertrag der Periode			

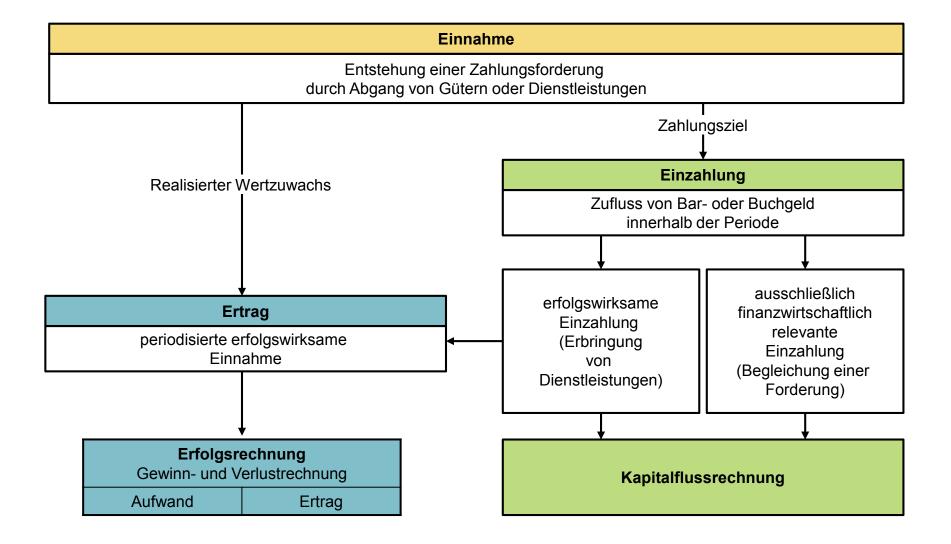
1.4 Begriffsabgrenzungen Abgrenzung von Erträgen und Leistungen



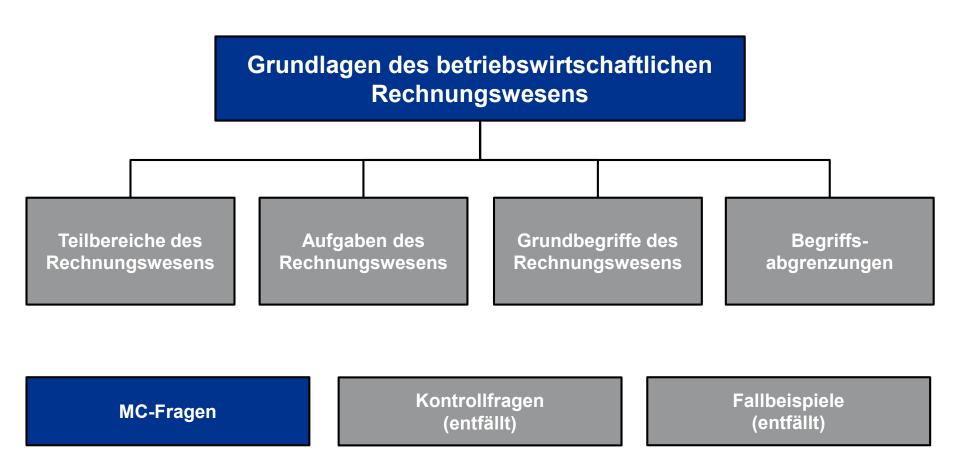
1.4 Begriffsabgrenzungen

Abgrenzung von Einzahlung, Einnahme und Ertrag



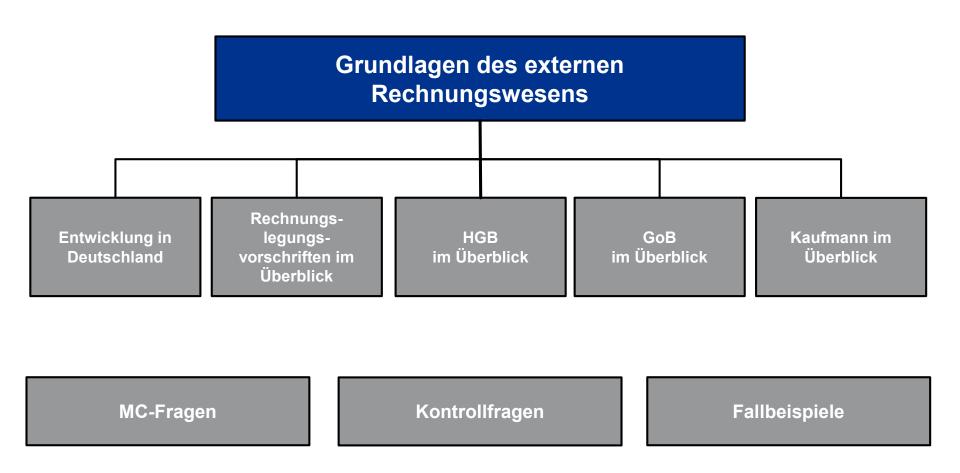


1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens Übersicht

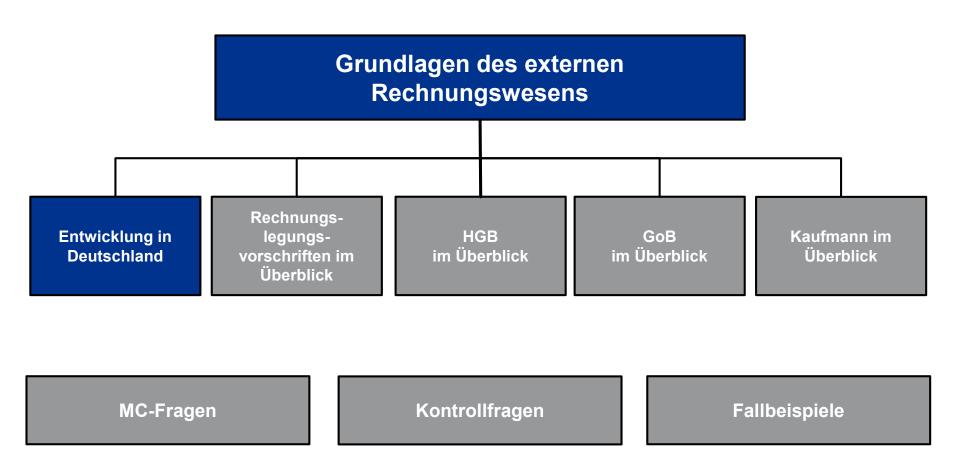


2 Grundlagen des externen Rechnungswesens

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



2.1 Entwicklung in Deutschland **Historischer Zeitstrahl**

1993:

Notierung von Daimler-Benz an der NYSE: Bilanzierung nach US-GAAP

1973:

Gründung des IASC, seit 2001 umbenannt in International Accounting Standards Board (IASB)

1998:

Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG), § 292a HGB Befreiender Konzernabschluss: börsennotierte Konzernmutterunternehmen dürfen auch nach IAS/IFRS oder nach USGAAP bilanzieren

2004:

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReg) und § 315a Abs. 3 HGB) Wahlrecht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Konzerne

1900:

Rechnungslegung nach dem Ersten Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB)

1985:

Transformation der 4. und 7. EG-Richtlinie in nationales Recht: Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLig) Neustrukturierung des HGB durch Einführung eines neuen Dritten Buches

1997:

Börsensegment Neuer Markt: Bilanzierung nach IAS oder US-GAAP als Zulassungsvoraussetzung

2002:

EU-Verordnung: kapitalmarktorientierte Konzernmutterunternehmen müssen ab 2005 einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS erstellen

1998:

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG): Gründung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

2015:

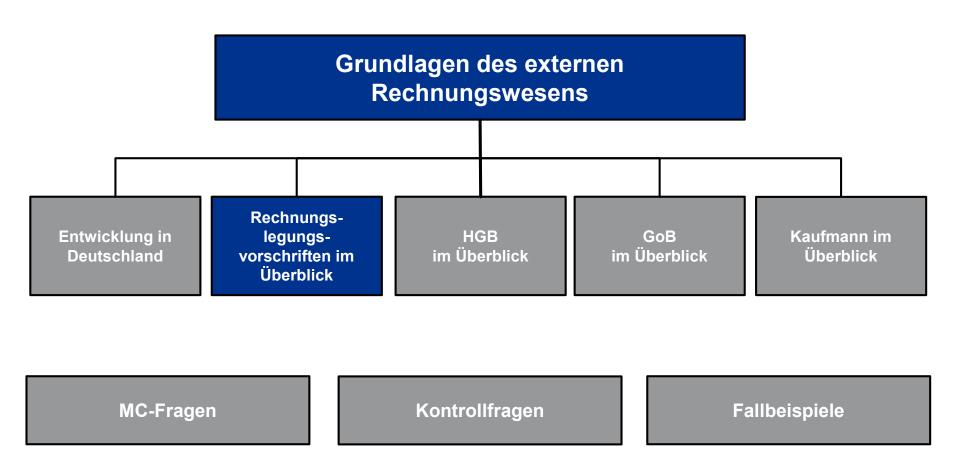
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht

33

2009:

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Umfassende Reform der Rechnungslegungsvorschriften hin zu einer Angleichung an internationale Anforderungen

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick National & International



Rechnungslegungssysteme

nationales deutsches Handelsrecht

internationale Rechnungslegungsvorschriften

Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB)

Legal kodifizierte Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung von Vermögen

und Schulden im Dritten

Buch des HGB



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB)

Grundlegende und bindende Ordnungsvorschriften für die Bilanzierung und Bewertung; unbestimmter Rechtsbegriff ohne gesetzliche Definition

IFRS

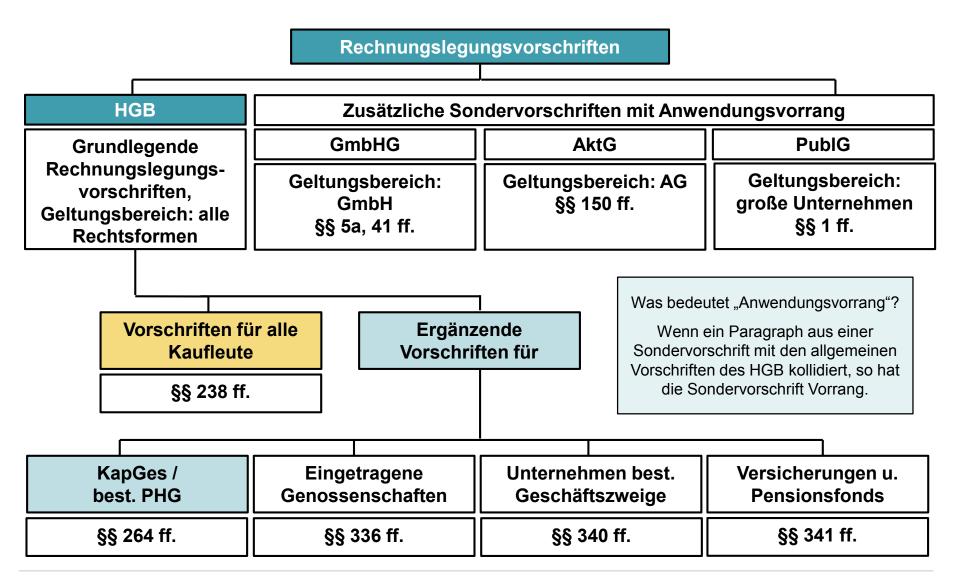
Vom International
Accounting Standards
Board (IASB) erlassene
Rechnungslegungsvorschriften zur globalen
Harmonisierung der
Rechnungslegung

JS-GAAP

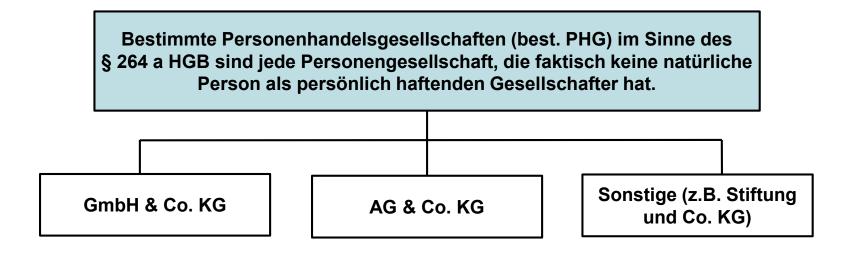
Für den Zugang zum US-Kapitalmarkt relevante nationale Bilanzierungsstandards

2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick Deutsche Rechnungslegungsvorschriften



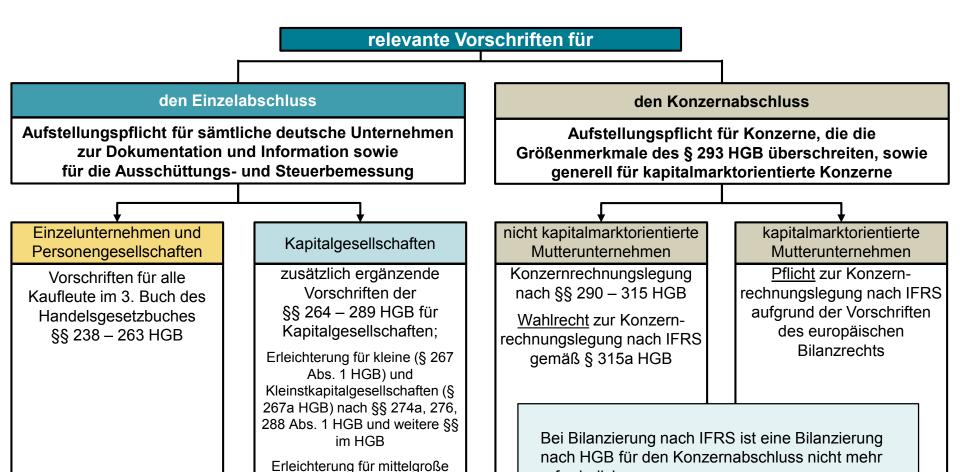


2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick **Begriff** "best. PHG"



2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick Für die Erstellung relevante Vorschriften





© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 38

Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) nach §§ 276, 288 Abs. 2 HGB und weitere §§

erforderlich.

2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick **Grundbegriff** "kapitalmarktorientiert"

kapitalmarktorientiert

Ein Unternehmen ist kapitalmarkorientiert wenn

- Eigenkapitaltitel
 (Aktien oder ähnliche Wertpapiere) oder
- Schuldverschreibungen

an einem **organisierten Markt** gehandelt werden.

börsennotiert

Ein Unternehmen ist börsennotiert, wenn

Eigenkapitaltitel

an einem **organisierten Markt** gehandelt werden.

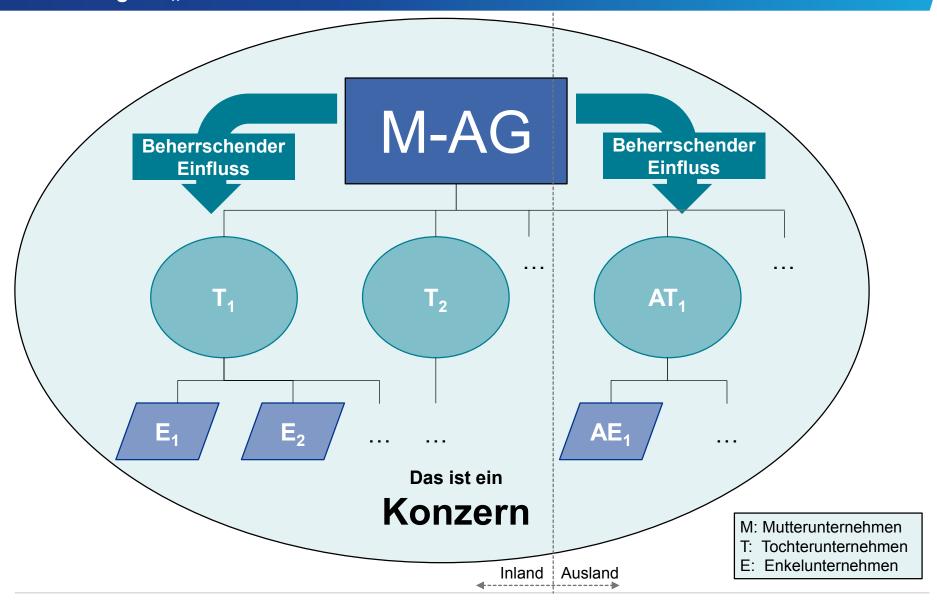
Anmerkungen:

- Nur eine AG, KGaA oder SE kann börsennotiert (gelistet) sein
- Harte Offenlegungspflichten (Quartalsbericht, Ad-hoc Mitteilungen)
- Beispiele: BMW AG, Allianz SE, Henkel AG & Co. KGaA, uvm.

Frage: Welcher Zusammenhang besteht zwischen einer Kapitalgesellschaft und Kapitalmarktorientiertheit?

Antwort: Keiner! Eine Kapitalgesellschaft kann kapitalmarkorientiert sein, muss sie aber nicht. Das Gleiche gilt für eine Personengesellschaft (allerdings nur mit Schuldverschreibungen, d.h. sie kann nicht börsennotiert sein!).

2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick **Grundbegriff:** "**Konzern**"



2.2 Rechnungslegungsvorschriften im Überblick **Grundbegriff:** " **Kapitalmärkte**"

Kapitalmärkte

weiße

1. Merkmal:

staatliche Regulierung durch Bafin (staatliche Finanzaufsicht) oder ähnliche Regulierungsbehörden

2. Produkte:

Aktien, Unternehmensanleihen, u.a.

3. Märkte: Organisierter Markt

graue

1. Merkmal:

nicht reguliert und nicht illegal

2. Produkte:

Unternehmensbeteiligungen, Immobilienbeteiligungen, u.a.

3. Märkte: Freiverkehr

schwarze

1. Merkmal:

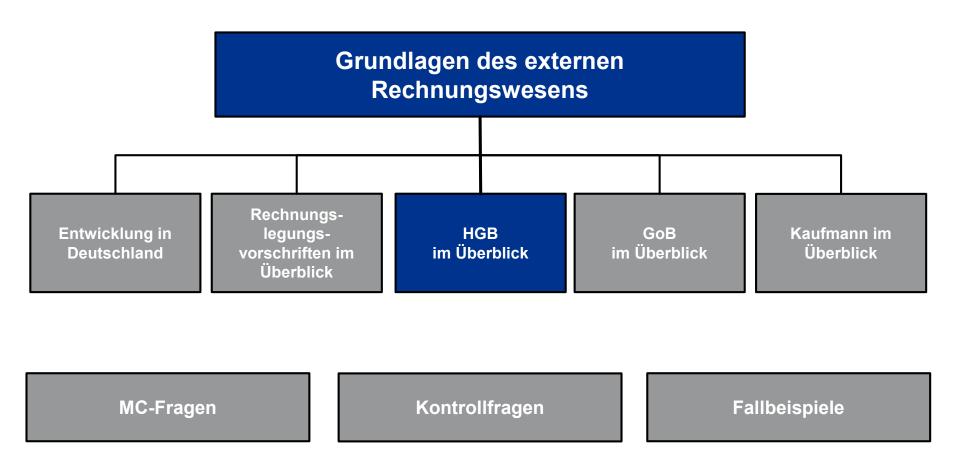
illegal (erlaubnispflichtige Geschäfte ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde)

2. Produkte:

Versicherungen, Glücksspiele oder Wetten, die von Personen angeboten werden, welche hierfür keine Genehmigung haben

3. Märkte: diverse Orte

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



2.3 HGB im Überblick **Grundstruktur der Rechnungslegungsvorschriften im HGB**



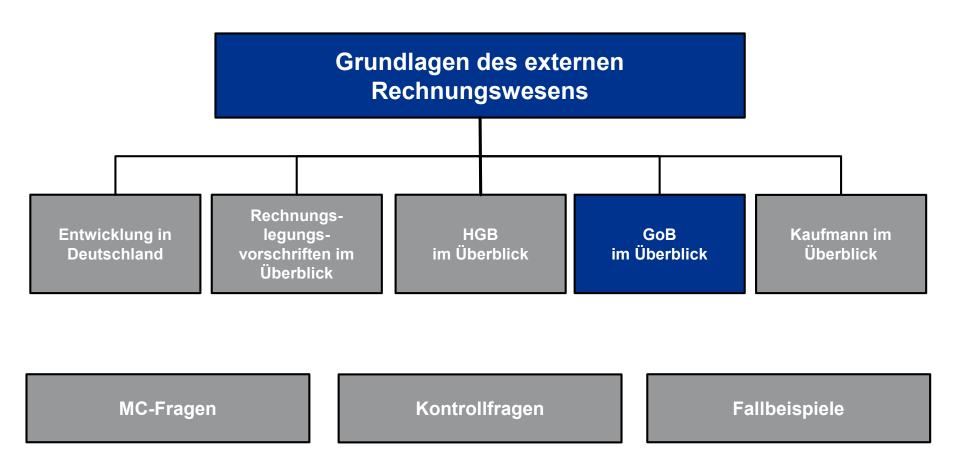
1

2

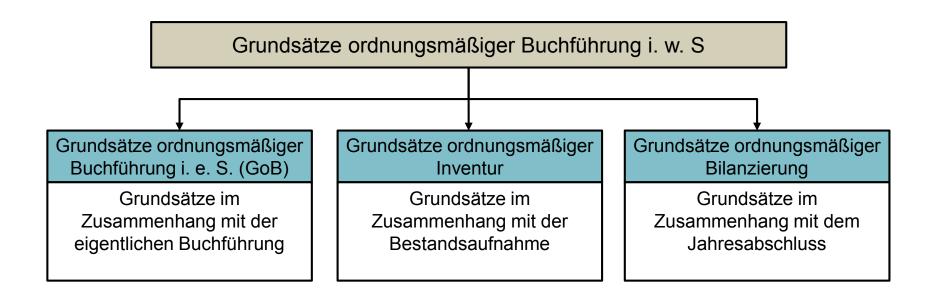
Drittes Buch: Handelsbücher											
(1)	(2)		(3)			(4)	(5)		(6)		
§§ 238 - 263	§§ 264 - 335		§§ 336 - 339		Ş	§ 340 - 341p	§§ 342 - 342a		§§ 342b - 342e		
Vorschriften für alle Kaufleute	chriften für alle Ergänzende		Ergänzende Vorschriften für		E Vo	Ergänzende orschriften für Internehmen bestimmter schäftszweige	Privates Rechnungslegungs- gremium und Rechnungslegungs- beirat		Prüfstelle für Rechnungslegung		

§§ 238 - 241a §§ 2	42 - 256a	2 - 256a §§ 257 - 26		1 §§ 262 - 263		§§ 264 - 289a	§§ 290	§§ 290 - 315a		§§ 316 - 335	
Buchführung, Eröffn	ungsbilanz, sabschluss	Aufbewahrun Vorlage	g, Land	desrecht		Jahresabschlus der Kapitalgesellsch und Lageberic	und Lagebericht		Vier weitere Unterabschnitte		
§§ 242 - 245	§§ 246 - 25	§§ 252	- 256a	§§	264 - 2	.65 §§ 266 - 274a	§§ 275 - 278	§§ 284 -	288 §§	§ 289 - 289a	
allgemeine Ansatzvorschriften Bewe		tungs- allge		lgemeir rschrift	ne Bilanz	GuV	Anhar		agebericht		

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht

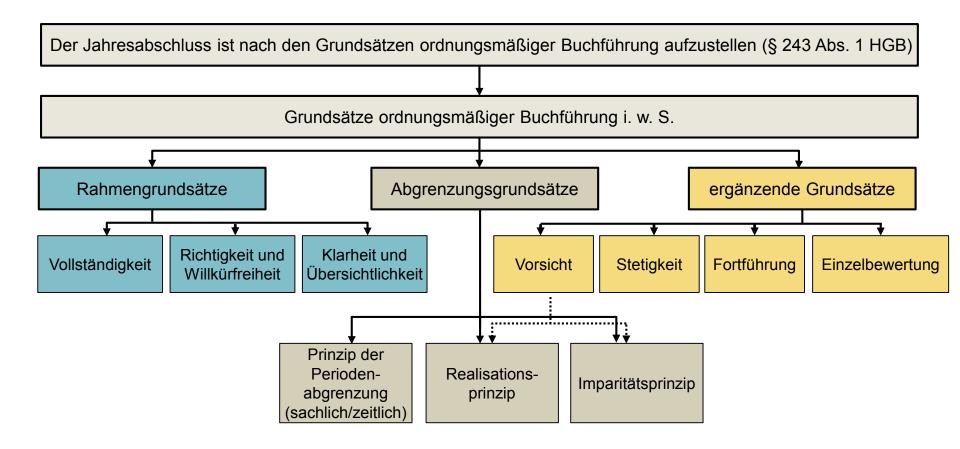


2.4 GoB im Überblick Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)



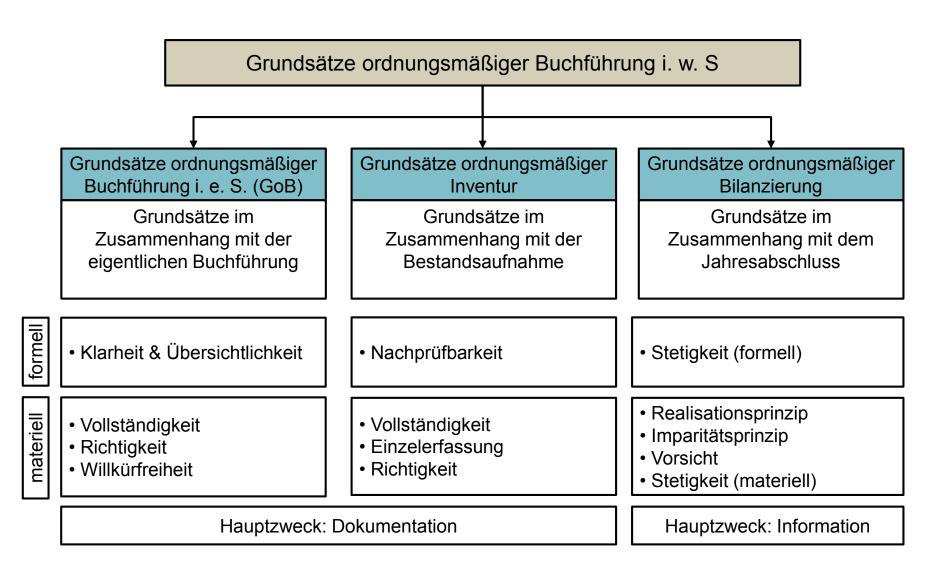
2.4 GoB im Überblick Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Anlehnung an Leffsons



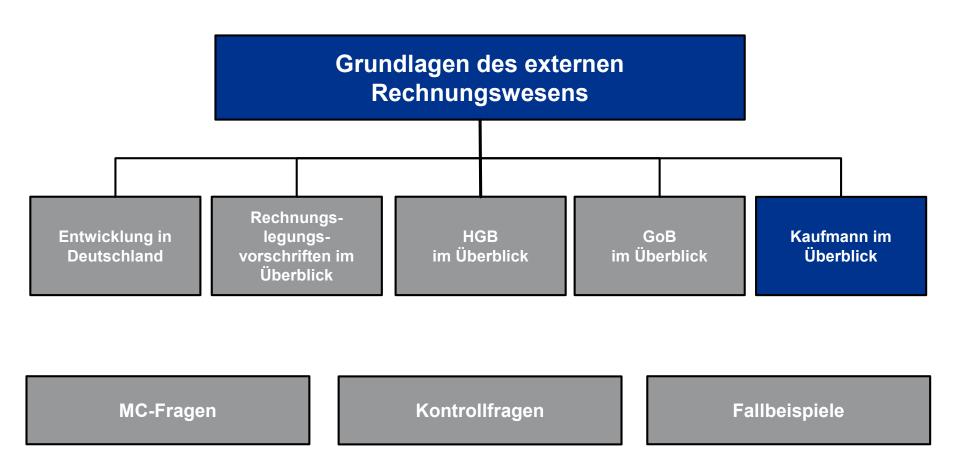


Hinweis: In Kapitel Einzelabschluss werden die gesetzlichen Grundlagen und die Details behandelt.

2.4 GoB im Überblick **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**



2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



3

Kaufmann

Istkaufmann (§ 1 HGB)

Betreiben eines
Handelsgewerbes
(Gewerbe + Erfordernis eines
in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes nach Art und Umfang)

Formkaufmann (§ 6 HGB)

Es muss eine
Handelsgesellschaft vorliegen
(Voraussetzungen in den §
der jeweiligen
Gesellschaftsform)

Eintragung ins Handelsregister

Kannkaufmann (§ 2 HGB)

- Kaufmann kraft freiwilliger Eintragung ins Handelsregister (HR);
- Recht, aber keine Pflicht zur Eintragung (=Wahlrecht)

⁻Eintragung ins Handelsregister

Es gilt das Prinzip "lex spezialis" (spezielle Gesetze gehen den allgemeinen vor): § 6 HGB geht § 1 HGB vor

kein Kaufmann

Kleingewerbetreibende (§ 1 Abs. 2 HGB)

Gewerbebetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (z.B. bzgl. der Organisation)

Land- und Forstwirtschaft (§ 3 HGB)

Wenn Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern

2.5 Kaufmann im Überblick **Grundbegriff "Istkaufmann"**

Istkaufmann (§ 1 HGB) - Voraussetzungen

Gewerbe



Handelsgewerbe

- erkennbar nach außen
- selbstständig
- planmäßig und von gewisser Dauer
- gegen Entgelt
- · kein freier Beruf
- (erlaubt) im Sinne von legal (strittig, ob Kriterium)

Gemäß §1 PartGG ist ein freier Beruf die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volksund Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, Journalisten, Dolmetscher, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher. (Auszug!)

- kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb nach Art des Unternehmens erforderlich UND
- kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb nach Umfang des Unternehmens erforderlich

Gesamtwürdigung der Unternehmensverhältnisse

Wenn einer der beiden Punkte oder beide nicht erfüllt sind, so ist der Gewerbebetrieb kein Handelsgewerbe und somit kein Istkaufmann, sondern Kleingewerbetreibender.

2.5 Kaufmann im Überblick **Grundbegriff** "Formkaufmann"

Formkaufmann (§ 6 HGB) - Voraussetzungen

Voraussetzung nach Absatz 1: Handelsgesellschaft

Was ist eine Handelsgesellschaft?
Definiert in verschiedenen Gesetztesteilen: Unterscheidung in juristische (eigene Rechtspersönlichkeit) und natürliche Personen ausschlaggebend.

Juristische Person

Kaufmann kraft Rechtsform (Bspw. AG und GmbH): Kaufmannseigenschaft mit der Entstehung des Unternehmens erlangt.

Natürliche Person

Vorliegen Handelsgesellschaft nach § 105 Abs. 2 HGB i.V.m. §1 Abs. 2 HGB, dann greift § 6 HGB und es liegt ein Formkaufmann vor (**OHG und KG**). Im folgenden gehen wir davon aus, dass bei der OHG und der KG ein Handelsgewerbe vorliegt und sie folglich Formkaufmann ist.

Kein Formkaufmann

- Stille Gesellschaft (§230 HGB), die keine Handelsgesellschaft ist
- Vereine (§ 6 Abs. 2 HGB)
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Arge
- Hoheitsbetriebe (keine Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr) wie Universität und Friedhöfe

2.5 Kaufmann im Überblick Personen- und Kapitalgesellschaften im Vergleich

Kriterien	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft		
Stellung der Gesellschafter?	Persönlichkeit der Gesellschafter steht im Vordergrund, sie sind verantwortlich für das Tagesgeschäft	Gesellschafter treten im Tagesgeschehen in den Hintergrund, die Gesellschaft an sich tritt in den Vordergrund		
Vertretung?	Jeder Gesellschafter hat Vertretungsmacht	Nur die Geschäftsführung hat Vertretungsmacht		
Rechtsfähigkeit?	Rechtliche Selbstständigkeit (Träger von Rechten und Pflichten)	Rechtliche Selbstständigkeit (Träger von Rechten und Pflichten)		
Rechtspersönlichkeit?	Handeln im Rechtsverkehr wird den dahinter stehenden natürlichen Personen zugerechnet	Handeln im Rechtsverkehr wird der Gesellschaft zugerechnet, da eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)		
Haftung?	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt (Ausnahme Kommanditisten)	Trennung von Gesellschafts- Vermögen und Gesellschaftern (Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft)		
Beispiele	OHG, KG, GbR	AG, GmbH, KGaA, GmbH & Co. KG		

2.5 Kaufmann im Überblick **Grundbegriff "Juristische Person"**

Definition "Juristische Person"

Die juristische Person bezeichnet eine selbständige Organisation, der die Rechtsordnung **eigene Rechtsfähigkeit** zuerkennt und damit die Fähigkeit durch eigene Organe (Drittorganschaft) am Rechtsverkehr teilzunehmen. Sie ist **vom Bestand ihrer Mitglieder und deren Vermögen losgelöst**.

Juristische Person	Rechtsgrundlage	Pendant auf Europa-Ebene
AG	§ 3 Abs. 1 AktG	SE (Societas Europae)
KGaA	§ 278 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1 AktG	SPE
GmbH	gemäß §13 Abs 3 GmbHG	
UG (Unternehmergesellschaft)	§ 5a GmbHG iVm §13 Abs 3 GmbHG	
eG (eingetragene Genossenschaften)	§ 17 GenG	
VVaG	§§ 16, 53 VAG	

Hinweis: Die AG, KGaA, GmbH, UG, eingetragene Genossenschaften und VVaG sind aufgrund des lex specialis niemals Istkaufmann!

2.5 Kaufmann im Überblick Mischformen

GmbH & Co. KG

- Voller Name: Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
- Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG)
- Strukturell: Personengesellschaft
- Bilanziell: Kapitalgesellschaft
- Komplementär ist eine GmbH (persönlich haftend)
- Ziel: Ausschluss der Haftung
- Existenz: Seit 1997 durch Urteil vom BGH (Bundesgerichtshof)

AG & Co. KG

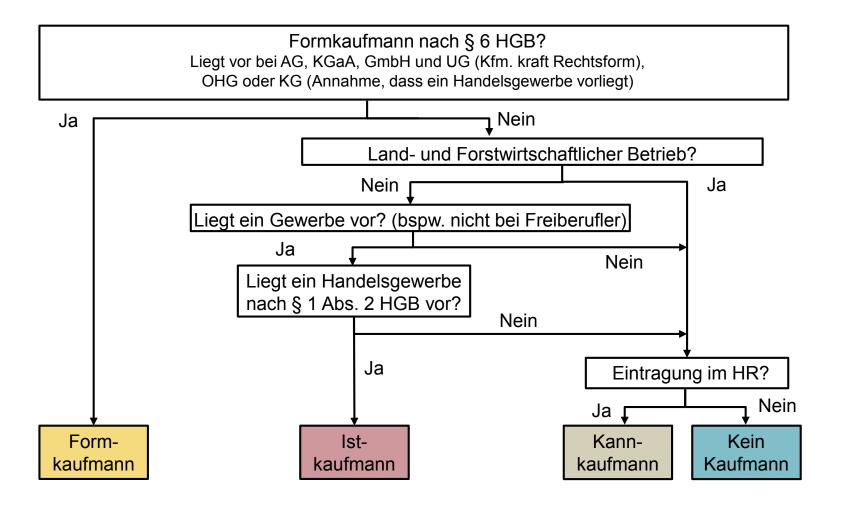
- Voller Name: Aktiengesellschaft & Compagnie Kommanditgesellschaft
- Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG)
- Strukturell: Personengesellschaft
- Bilanziell: Kapitalgesellschaft
- Komplementär ist eine AG (persönlich haftend)
- · Ziel: Ausschluss der Haftung
- Existenz: Seit 1997 durch Urteil vom BGH

KGaA

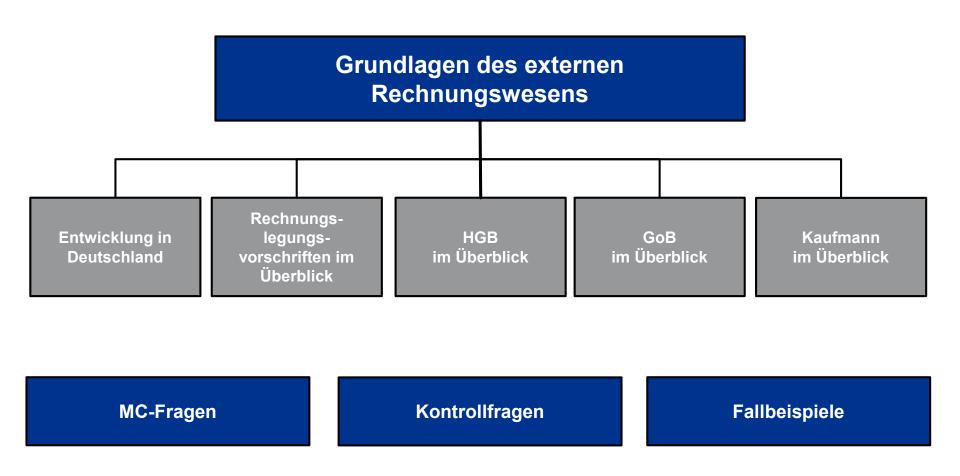
- Voller Name: Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Mischform zwischen Aktiengesellschaft und Personengesellschaft
- Strukturell: Personengesellschaft
- Bilanziell: Kapitalgesellschaft
- Einlage der Kommanditisten als Aktien verbrieft
- Ziel: Ausschluss Haftung
- Geregelt in HGB und AktG gemäß §278 AktG

Hinweis: Strukturell ist die AG/GmbH & Co. KG den Personengesellschaften zugeordnet, da sie die für die KG notwendige Aufteilung zwischen Komplementären und Kommanditisten vorweist. Da aber durch den Anteil der AG bzw. GmbH als Komplementäre (persönlich haftend) letzten Endes keine natürlich und persönlich haftende Person existiert, weisen diese Mischformen als Ganzes betrachtet starke Züge einer Kapitalgesellschaft auf.

Die KGaA ist laut Gesetz wiederum "eine Gesellschaft <u>mit eigener Rechtspersönlichkeit"</u> (§ 278 AktG), und da eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) Körperschaften (und damit keine Personengesellschaft) sind, ist sie eine Kapitalgesellschaft.



2 Grundlagen des externen Rechnungswesens Übersicht



MC-Fragen

MC-Fragen zu Kapitel 1

1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens (MC-Fragen) Teilbereiche des Rechnungswesens



Welcher Teilbereich des Rechnungswesens ist dem externen Rechnungswesen zugeordnet?

- A) Statistik- und Vergleichsrechnung
- B) Kosten- und Leistungsrechnung
- C) Finanzbuchhaltung
- D) Planungsrechnung

Das externe Rechnungswesen...

- A) ist unternehmensspezifisch gestaltbar
- B) wird durch den Betriebsrat gestaltet
- C) wird durch Wirtschaftsprüfer festgelegt
- D) unterliegt gesetzlichen Vorschriften

1 Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens (MC-Fragen) Aufgaben des Rechnungswesens



Wer ist kein Adressat des Jahresabschlusses?

- A) Eigentümer
- B) Gläubiger
- C) Unternehmensleitung
- D) Abschlussprüfer

Was ist **keine** Aufgabe des **externen** Rechnungswesens?

- A) Abbildung der finanziellen Beziehung des Unternehmens zu seiner Umwelt
- B) Planung, Kontrolle und Steuerung des Betriebsgeschehens
- C) Rechnungslegung / Bilanzierung aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- D) Erstellung des Jahresabschlusses



Das Betriebsergebnis ergibt sich durch Saldierung von ...

- A) Erlös und Kosten
- B) Ertrag und Aufwand
- C) Einnahme und Ausgabe
- D) Einzahlung und Auszahlung

Die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben ergibt ...

- A) das Betriebsergebnis
- B) das Jahresergebnis
- C) den Finanzsaldo
- D) den Zahlungssaldo



Markieren Sie die korrekte Definition für Einnahmen!

- A) Monetärer Wert der in einer Wirtschaftsperiode abgegebenen Wirtschaftsgüter
- B) Zahlungsmittel, die einem Unternehmen innerhalb einer Periode zufließen
- C) Monetär bewerteter, durch Leistungserstellung bedingter Wertzuwachs
- D) Wertzuwachs einer Periode (erfolgswirksam)

Markieren Sie die korrekte Definition für Kosten!

- A) Verbrauch bzw. Gebrauch von Wirtschaftsgütern (erfolgswirksam)
- B) Monetär bewerteter, durch Leistungserstellung bedingter Güter- und Dienstleistungsverzehr
- C) Monetärer Wert der in einer Periode einem Unternehmen zugegangenen Wirtschaftsgüter
- D) Zahlungsmittel, die von einem Unternehmen innerhalb einer Periode abfließen



"Monetärer Wert der in einer Periode einem Unternehmen zugegangenen Wirtschaftsgüter" ist die Definition für …

- A) Ausgaben
- B) Einnahmen
- C) Aufwendungen
- D) Erlös

"Zahlungsmittel, die von einem Unternehmen innerhalb einer Periode abfließen" ist die Definition für ...

- A) Auszahlungen
- B) Einzahlungen
- C) Einnahmen
- D) Erträge



Der Geschäftsvorfall "Bezahlung von Maschinen, die in der Vorperiode geliefert wurden" ist ein(e)

- A) Auszahlung
- B) Auszahlung und Ausgabe
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

Der Geschäftsvorfall "Bezahlung von Maschinen, die in der Folgeperiode geliefert werden" ist ein(e)

- A) Auszahlung
- B) Auszahlung und Ausgabe
- C) Einnahme
- D) Ausgabe



Der Geschäftsvorfall "Einkauf von Waren für 600 € auf Ziel" ist eine

- A) Auszahlung
- B) Auszahlung und Ausgabe
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

Hinweis:

Hier ist immer die Annahme, dass das Wirtschaftsgut gleich dem Käufer zugeht (und abgeht im Verkaufsfall)

Der Geschäftsvorfall "Einkauf von Rohstoffen mit Barbezahlung" ist eine

- A) Auszahlung
- B) Auszahlung und Ausgabe
- C) Einnahme
- D) Einzahlung und Einnahme



Der Geschäftsvorfall "Einkauf von Holzbrettern für 200 € auf Ziel" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Hinweis:

Da keine Angabe, wann der Verbrauch stattfindet, wird nicht geprüft ob ein Aufwand vorherrscht; also: Aufwand wird nur bei expliziter Angabe des Verbrauchs geprüft

Der Geschäftsvorfall "Einkauf von Holzbrettern für 200 € auf Ziel, die in der übernächsten Periode verbraucht werden" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand



Der Geschäftsvorfall "Einkauf von Holzbrettern für 200 € auf Ziel, die sofort verbraucht werden" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Der Geschäftsvorfall "Planmäßige lineare Abschreibung einer Produktionsmaschine" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand



Der Geschäftsvorfall "Außerplanmäßige Abschreibung einer Produktionsmaschine" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Der Geschäftsvorfall "Bildung von Rückstellungen" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand



Der Geschäftsvorfall "Verkauf von Waren für 700 € auf Kredit" ist ein(e)

- A) Einnahme
- B) Ausgabe
- C) Ertrag
- D) Aufwand

Der Geschäftsvorfall "Wertminderung eines Geschäftsfahrzeuges" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand



Der Geschäftsvorfall "Bezahlung von Miete für ein Geschäftsbüro per Überweisung" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Auszahlung und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Der Geschäftsvorfall "Kauf einer Produktionsmaschine zum Preis von 100.000 €" ist ein(e)

- A) Ausgabe
- B) Ausgabe und Aufwand
- C) Aufwand
- D) Auszahlung, Ausgabe und Aufwand

Hinweis:

Da keine Angabe, ob Kauf auf Kredit oder in bar => unklar, ob Auszahlung oder nicht, hier aber nicht relevant zur Beantwortung der MC-Aufgabe



Der Geschäftsvorfall "Gewährung eines Barkredites in Höhe von 1.111 €" ist eine

- A) Auszahlung
- B) Einnahme
- C) Einzahlung
- D) Einnahme und Einzahlung

Der Geschäftsvorfall "Tilgung eines Darlehens in Höhe von 50.000 €" ist eine

- A) Auszahlung
- B) Auszahlung und Ausgabe
- C) Einnahme
- D) Ausgabe



Der Geschäftsvorfall "Barverkauf von Waren für 300 €" ist eine

- A) Einzahlung
- B) Einzahlung und Einnahme
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

Hinweis:

grundsätzlich auch Ertrag (Umsatzerlöse), aber hier nicht als Antwort vorgesehen.

Der Geschäftsvorfall "Verkauf von Sachvermögen zum Buchwert von 5.000 €" ist ein(e)

- A) Einnahme
- B) Ausgabe
- C) Ertrag
- D) Aufwand



Der Geschäftsvorfall "Verkauf von Waren für 600 € auf Kredit" ist eine

- A) Einzahlung
- B) Einzahlung und Einnahme
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

Der Geschäftsvorfall "Verkauf von Waren für 600 € gegen Barzahlung" ist ein(e)

- A) Einzahlung
- B) Auszahlung
- C) Ausgabe
- D) Keine der vorherigen Antworten ist richtig

Hinweis:

es handelt sich um eine Einnahme und Einzahlung; aber Einnahme nicht als Antwort hier vorgegeben, daher ist A) auf jeden Fall richtig.



Der Geschäftsvorfall "Werterhöhung eigener Sachvermögensgegenstände um 100 €" ist ein(e)

- A) Einnahme
- B) Einnahme und Ertrag
- C) Ertrag
- D) Aufwand

Der Geschäftsvorfall "Kunde bezahlt für eine Dienstleistung 6.000 € in bar" ist ein(e)

- A) Einnahme
- B) Einnahme und Ertrag
- C) Ertrag
- D) Einzahlung, Einnahme und Ertrag



Der Geschäftsvorfall "Kredit an befreundetes Unternehmen wird von diesem getilgt" ist eine

- A) Einzahlung
- B) Einzahlung und Einnahme
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

Der Geschäftsvorfall "Aufnahme eines Barkredites (z.B. Bankdarlehen) über 95.000 €" ist eine

- A) Einzahlung
- B) Auszahlung
- C) Einnahme
- D) Ausgabe

MC-Fragen zu Kapitel 2



Im nationalen deutschen Handelsrecht gilt

- A) nur das HGB
- B) das HGB und GoB
- C) das HGB, GoB und IFRS
- D) das HGB, GoB, IFRS und US-GAAP

Welche der vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften ist <u>nicht</u> gesetzlich definiert?

- A) HGB
- B) GoB
- C) IFRS
- D) US-GAAP



Wenn Rechtsvorschriften des Aktiengesetzes (AktG) für eine Aktiengesellschaft von denen des HGB abweichen, ...

- A) hat das HGB Vorrang.
- B) hat das HGB Vorrang.
- C) muss sinnvoll abgewogen werden, welches Gesetz Anwendung findet.
- D) hat das AktG Vorrang.

Kommen für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften weitere Vorschriften zur Rechnungslegung über das HGB hinaus in Betracht?

- A) Ja, das AktG und möglicherweise branchenspezifische Regelungen.
- B) Ja, das GmbHG und möglicherweise branchenspezifische Regelungen.
- C) Ja, PublG und möglicherweise branchenspezifische Regelungen.
- D) Möglicherweise branchenspezifische Regelungen.



Die nicht am Kapitalmarkt orientierte Langsam OHG, die keine Tochterunternehmen besitzt, ...

- A) muss keinen Einzelabschluss erstellen.
- B) muss einen Einzelabschluss erstellen.
- C) kann einen Konzernabschluss erstellen, um ihr Image aufzuwerten.
- D) muss sowohl einen Einzelabschluss als auch einen Konzernabschluss erstellen.

Die nicht kapitalmarktorientierte Schnöller OHG, ansässig in Deutschland mit Tochterunternehmen im Inund Ausland und insgesamt 150 Arbeitnehmern und einem Umsatz von ca. 5 Millionen € in den vergangenen drei Geschäftsjahren ...

- A) muss einen Einzelabschluss nach HGB erstellen.
- B) muss einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen.
- C) darf keinen Konzernabschluss erstellen, weil sie den größenabhängigen Befreiungen von § 293 HGB nicht genügt.
- D) muss sowohl einen Einzelabschluss nach HGB als auch einen Konzernabschluss nach HGB erstellen.

© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 103



Die kapitalmarktorientierte Fast OHG, ansässig in Deutschland mit Tochterunternehmen im In- und Ausland und insgesamt 150 Arbeitnehmern und einem Umsatz von ca. 5 Millionen € in den vergangenen drei Geschäftsjahren …

- A) muss nur den Einzelabschluss (EA) erstellen.
- B) muss keinen Konzernabschluss erstellen, weil sie den größenabhängigen Befreiungen von § 293 HGB genügt.
- C) muss einen EA und kann einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen, um ihr Image aufzuwerten.
- D) muss sowohl einen Einzelabschluss nach HGB als auch einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen.

Die nicht kapitalmarktorientierte Slow AG ansässig in Deutschland mit Tochterunternehmen im In- und Ausland und insgesamt 350 Arbeitnehmern und einem Umsatz von ca. 50 Millionen € jeweils in den vergangenen drei Geschäftsjahren ...

- A) muss einen Einzelabschluss nach HGB aber keinen Konzernabschluss erstellen.
- B) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach HGB erstellen.
- C) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen.
- D) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach HGB oder IFRS erstellen.



Die kapitalmarktorientierte Schnöllerle AG, ansässig in Deutschland mit Tochterunternehmen ausschließlich im Inland ...

- A) muss einen Einzelabschluss (EA) nach HGB und einen Konzernabschluss nach HGB erstellen.
- B) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach HGB oder IFRS erstellen.
- C) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen.
- D) muss einen Einzelabschluss nach HGB und einen Konzernabschluss nach HGB und IFRS erstellen.

© TUM WS 2015/16 – Prof. Dr. Bernd Grottel 107



Für einen Einzelunternehmer gelten handelsrechtlich ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) die §§ 238 bis 335 HGB.

Anmerkung:

Handelsrechtlich heißt, dass hier nur Vorschriften des HGB betrachtet werden.

Anmerkung für Nicht-Muttersprachler:

"Nur die" bedeutet, dass keine weiteren Gesetzestexte außer die Genannten gelten. "Nur die" macht die Antwort eindeutig, angenommen die größte Teilmenge (hier Nummer D) wäre korrekt. Ohne dem Wort "nur" in den ersten drei Antwortmöglichkeiten wären alle vier Fragen korrekt.

Für eine AG ohne Tochterunternehmen gelten handelsrechtlich ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) die §§ 238 bis 335 HGB.



Für eine OHG gelten handelsrechtlich ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) die §§ 238 bis 335 HGB.

Die Vorschriften für einen Konzern ...

- A) sind eigenständig.
- B) sind in den §§ 238 bis 263 HGB geregelt.
- C) sind in den §§ 263 bis 289a HGB geregelt.
- D) bauen auf den Normen auf, die für alle Kaufleute und für Kapitalgesellschaften gelten.



Für eine GmbH ohne Tochterunternehmen gelten handelsrechtlich ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) die §§ 238 bis 335 HGB.

Für eine GmbH mit Tochterunternehmen gelten handelsrechtlich ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) die §§ 238 bis 335 HGB.



Für eine GmbH ohne Tochterunternehmen gelten ...

- A) nur die §§ 264 bis 289a HGB.
- B) nur die §§ 238 bis 263 HGB und das GmbHG.
- C) nur die §§ 238 bis 289a HGB.
- D) nur die §§ 238 bis 289a HGB und das GmbHG.

Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB funktionieren – vereinfacht ausgedrückt – nach dem Prinzip ...

- A) "vom Allgemeinen zum Speziellen".
- B) "vom Speziellen zum Allgemeinen".
- C) "vom Schwierigem zum Trivialen".
- D) der Trennung aller Rechtsformen in spezielle Gesetzestexte.



Dürfen die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB grundsätzlich auch von kleinen Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten angewandt werden?

- A) Nein, nur die §§ 238-263 HGB dürfen (und müssen) angewandt werden.
- B) Nein, nur die §§ 1-263 HGB dürfen (und müssen) angewandt werden.
- C) Nein, die §§ 264 ff. HGB müssen angewandt werden. Es besteht Pflicht und nicht Wahlrecht.
- D) Grundsätzlich ja, jedoch freiwillig; fraglich jedoch bei Steuerabgrenzung (§ 274 HGB).



Die Architektur-AG ist ...

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.

Die A-B-OHG, die umfangreiche inländische und ausländische Immobiliengeschäfte betreibt, ist ...

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.



Die Kultur-GmbH, die sich mit der Durchführung von Ausstellungen für unbekannte Künstler auf gemeinnütziger Basis befasst, ist ...

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.

Otto Meier betreibt einen kleinen Kiosk, der nur gelegentlich geöffnet hat und dessen Umsatz höchstens 10.000 € pro Geschäftsjahr beträgt. Er ist …

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.



Rechtsanwalt Hans Rechtslinks betreibt seine Kanzlei in Würzburg und erzielt einen jährlichen Umsatz von ca. 12.000.000 €. Er ist …

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.

Die Schnöller OHG, die gerade erst gegründet wurde und noch nicht ins Handelsregister eingetragen wurde und (noch) kein Handelsgewerbe betreibt, ist ...

- A) ein Istkaufmann gemäß § 1 HGB.
- B) kein Kaufmann.
- C) ein Formkaufmann gemäß § 6 HGB.
- D) ein Kann-Kaufmann gemäß § 2 HGB.

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens (MC-Fragen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Anlehnung an Leffsons



Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den Rahmengrundsätzen der GoB zuzuordnen?

- A) Vollständigkeit
- B) Vorsicht
- C) Richtigkeit und Willkürfreiheit
- D) Klarheit und Übersichtlichkeit

Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den Abgrenzungsgrundsätzen der GoB zuzuordnen?

- A) Imparitätsprinzip
- B) Realisationsprinzip
- C) Prinzip der Periodenabgrenzung
- D) Einzelbewertung

2 Grundlagen des externen Rechnungswesens (MC-Fragen) **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Anlehnung an Leffsons**



Welcher Grundsatz ist <u>nicht</u> den ergänzenden Grundsätzen der GoB zuzuordnen?

- A) Stetigkeit
- B) Vorsicht
- C) Imparitätsprinzip
- D) Fortführungsgrundsatz